

Deckblatt mit nationalen Ergänzung zum EG-Sicherheitsdatenblatt

Durchsicht Nr. 9 vom 21.02.2019 Gedrückt am 20.01.2020

Total der Seiten inkl. Deckblatt: 16

1.STOFF-/ZUBEREITUNGS- und FIREMENBEZEICHNUNG

Handelsname Art.-Nr.: MEHRSCHAUMSPRAY

Verwendung: Schaumiger reiniger.

Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Lieferant: MAF S.A.

Adresse: Corso San Gottardo, 54 A PLZ/Ort: 6830 Chiasso – Schweiz

Telefon: 091-9309165 Telefax: 091-9309166

Verantwortliche Person: Fabrizio Cucchi

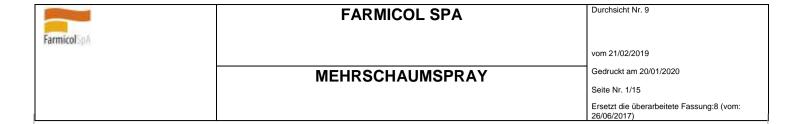
E-Mail: regolatory@farmicol.com

Notrufnummer / Notfallauskunft: Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum

Tel.: 044-251 66 66

24h-Notfallnummer: Tel.: 145

Farmicol S.p.A., Solaro I: Tel.: 0039 02 84505



Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung MEHRSCHAUMSPRAY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Schaumiger reiniger.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname FARMICOL SPA
Adresse Corso Europa 85/91
Standort und Land 20020 Solaro (Mi)

Italia

Tel. 0039 02 84505 Fax 0039 02 84505479

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist regolatory@farmicol.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an 0039 02 84505 (VON MONTAG BIS FREITAG H. 8.00-17.00)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2015/830. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Aerosole, gefahrenkategorie 1 H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

Augenreizung, gefahrenkategorie 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 2/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)







Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50°C / 122°F aussetzen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Unter 5% anionische Tenside

Konservierungsmittel: Miscela di: 5-cloro-2-metil-2H-isotiazol-3-one; 2-metil-2H-isotiazol-3-one

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

KOHLENWASSERSTOFFE C4

CAS 87741-01-3 11 ≤ x < 12,5 Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280, Anmerkung zur Einstufung gemäß

Anhang VI der CLP-Verordnung: K U

CE 289-339-5

INDEX 649-113-00-2 Reg. Nr. 01-2119480480-41

ETHANOL

CAS 64-17-5 8,5 \leq x < 10 Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319



MEHRSCHAUMSPRAY

Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 3/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

CE 200-578-6

INDEX 603-002-00-5

Reg. Nr. 01-2119457610-43

PROPAN

CAS 74-98-6

 $3 \le x < 4$

Flam. Gas 1 H220, Press. Gas (Liq.) H280, Anmerkung zur Einstufung

gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: U

CE 200-827-9

INDEX 601-003-00-5

Reg. Nr. 01-2119486944-21

2-PROPANOL

CAS 67-63-0

 $1 \le x < 1,5$

Flam. Lig. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336

CE 200-661-7

INDEX 603-117-00-0

Reg. Nr. 01-2119457558-25

NATRIUMNITRIT

CAS 7632-00-0

 $0,15 \le x < 0,2$

Ox. Sol. 2 H272, Acute Tox. 3 H301, Aquatic Acute 1 H400 M=1

CE 231-555-9

INDEX 007-010-00-4

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Das Produkt ist ein Aerosol, das Treibmittel enthält. In Hinblick auf die Berechnung der Gesundheitsgefahren werden die Treibmittel nicht berücksichtigt (es sei denn, sie stellen eine Gesundheitsgefahr dar). Die angegebenen Prozentsätze schließen die Treibmittel mit ein.

Prozentsatz der Treibmittel: 15.00 %

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

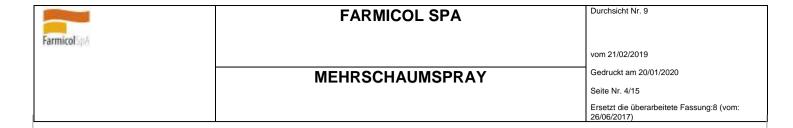
Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel



GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum,Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Überhitzung besteht die Gefahr, dass Aerosol-Behälter sich verformen, bersten und an eine erhebliche Entfernung geschleudert werden. Bevor man sich an den Brand herangeht, muss man einen Schutzhelm aufsetzen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist. Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttung in die Umwelt ist zu unterbinden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt mit trägem, absorbierendem Material aufnehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Es darf nicht in Flammen bzw. auf glühende Körper gesprüht werden. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Aerosol nicht einatmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Es ist in einem gut belüfteten Raum, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung, bei Temperaturen unter 50°C / 122°F aufzubewahren und von



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 5/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

MEHRSCHAUMSPRAY

jeglicher Brennquelle fernzuhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

POL

CZE DEU Česká Republika Deutschland DNK Danmark ESP España FRA France GBR United Kingdom

Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci TRGS 900 (Fassung 31.1.2018 ber.) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte Graensevaerdier per stoffer og materialer
INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2017

JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102

EH40/2005 Workplace exposure limits

GRC Ελλάδα ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012 HRV Hrvatska NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetništva

Polska TLV-ACGIH ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 7 czerwca 2017 r

ACGIH 2019

KOHLENWASSERSTOFFE C	4
Cohwellongronzwort	

Schwellengrenzwert							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
AGW	DEU	2400	1000	9600	4000		
MAK	DEU	2400	1000	9600	4000		
TLV	DNK	1200	500	2400	1000		
VLA	ESP	1935	800				
VLEP	FRA	800	1900				
WEL	GBR	1450	600	1810	750		
NDS	POL	1900			3000		

E	IHA	NOL	
_			

Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	CZE	1000		3000		
AGW	DEU	960	500	1920	1000	
MAK	DEU	960	500	1920	1000	
TLV	DNK	1900	1000			
VLA	ESP			1910	1000	
VLEP	FRA	1900	1000	9500	5000	
WEL	GBR	1920	1000			
TLV	GRC	1900	1000			
GVI	HRV	1900	1000			
NDS	POL	1900				



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 6/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

MEHRSCHAUMSPRAY

TLV-ACGIH

1884

1000

PROPAN							
Schwellengrenzwert							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
AGW	DEU	1800	1000	7200	4000		
MAK	DEU	1800	1000	7200	4000		
TLV	DNK	1800	1000				
TLV	GRC	1800	1000				
NDS	POL	1800					
TLV-ACGIH			1000				

2-PROPANOL							
Schwellengrenzwer	·t						
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV	CZE	500		1000		HAUT	
AGW	DEU	500	200	1000	400		
MAK	DEU	500	200	1000	400		
TLV	DNK	490	200				
VLA	ESP	500	200	1000	400		
VLEP	FRA			980	400		
WEL	GBR	999	400	1250	500		
TLV	GRC	980	400	1225	500		
GVI	HRV	999	400	1250	500		
NDS	POL	900		1200			
TLV-ACGIH		492	200	983	400		

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ



MEHRSCHAUMSPRAY

Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 7/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

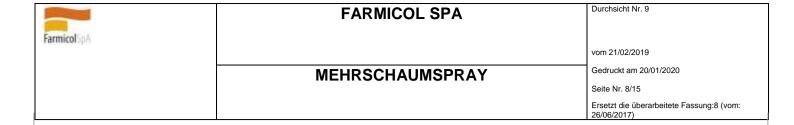
Physikalischer Zustand Flüssigkeit Farbe farblos Geruch geblümt Geruchsschwelle Nicht verfügbar pH-Wert Nicht verfügbar Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Nicht verfügbar Siedebeginn Nicht anwendbar Siedebereich Nicht verfügbar Flammpunkt Nicht anwendbar Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen Nicht verfügbar Untere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Obere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdichte Nicht verfügbar Nicht verfügbar Relative Dichte Loeslichkeit wasserlöslich Verteilungskoeffizient: N-Nicht verfügbar Oktylalkohol/Wasser Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften

Oxidierende Eigenschaften

Viskositaet



Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

ETHANOL

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Alkalimetalle, Alkalioxide, Calcium hypochlorit, Schwefelmonofluorid, Essigsäurean hydrid, Säuren, konzentriertes Wasserstoffperoxid, Perchlorate, Perchlorsäure, Perchlornitril, Quecksilbernitrat, Salpetersäure, Silber, Silbernitrat, Ammoniak, Silberoxid, Ammoniak, starke Oxidations mittel, Stickstoffdioxid. Kann gefährlich reagieren mit: Brom-Acetylen, Chloracethylen, Bromtrifluorid, Chromtrioxid, Chrom (VI)-oxiddichlorid, Fluor, Kalium-tert-butanolat, Lithium hydrid, Phosphortrioxid, Platinmohr, Zirkonium (IV)-chlorid, Zirkonium (IV)-iodid. Bildet explosions fähige Gemische mit: Luft

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden.

ETHANOL

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen,offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 9/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

MEHRSCHAUMSPRAY

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) LD50 (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

NATRIUMNITRIT

LD50 (Oral) 180 mg/kg Rat

ETHANOL

LD50 (Oral) > 5000 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ) 120 mg/l/4h Pimephales promelas

2-PROPANOL

LD50 (Oral) 4710 mg/kg Rat

LD50 (Dermal) 12800 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ) 72,6 mg/l/4h Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 10/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

MEHRSCHAUMSPRAY

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

12.1. Toxizität

NATRIUMNITRIT

LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

0,79 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss 23,31 mg/l/48h Penaeus monodon

159 mg/l/72h Tetraseimis chui

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 11/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

MEHRSCHAUMSPRAY

NATRIUMNITRIT

Wasserlößlichkeit 848000 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

PROPAN

Wasserlößlichkeit 0,1 - 100 mg/l

Schnell abbaubar

ETHANOL

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

2-PROPANOL

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

NATRIUMNITRIT

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -3,7

PROPAN

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,09

ETHANOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -0,35

2-PROPANOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,05

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 12/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

MEHRSCHAUMSPRAY

teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR / RID, IMDG,

1950

IATA:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: AEROSOLS IMDG: AEROSOLS

IATA: AEROSOLS, FLAMMABLE

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID:

Klasse: 2

Etikett: 2.1

IMDG:

Klasse: 2

Etikett: 2.1

IATA:

Klasse: 2

Etikett: 2.1



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG,

IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO
IMDG: NO
IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: --

Begrenzten Mengen: 1 L Beschränkun gsordnung für

Tunnel: (D)

Special Provision: -

IMDG: EMS: F-D, S-U

Begrenzten Mengen: 1 L

FarmicolSpA	FARMICOL SI	PA	Durchsicht Nr. 9
			vom 21/02/2019
	MEHRSCHAUMS	PRAY	Gedruckt am 20/01/2020
			Seite Nr. 13/15
			Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)
IATA:	Cargo:	Hochstmenge 150 Kg	Angaben zur Verpackung
		.001.19	203
	Pass.:	Hochstmenge	Angaben zur
		75 Kg	Verpackung 203
	Besondere Angaben	A145, A167, A802	200

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P3a

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 40

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Verordnung (EG) Nr. 648/2004



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr. 14/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

MEHRSCHAUMSPRAY

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

KOHLENWASSERSTOFFE C4

PROPAN

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Gas 1 Entzündbare Gase, gefahrenkategorie 1

Aerosol 1 Aerosole, gefahrenkategorie 1
Aerosol 3 Aerosole, gefahrenkategorie 3

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Ox. Sol. 2 Oxidierende Feststoffe, gefahrenkategorie 2

Press. Gas Gas unter Druck
Press. Gas (Liq.) Verflüssigtes Gas

Acute Tox. 3 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1

H220 Extrem entzündbares Gas.H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau



Durchsicht Nr. 9

vom 21/02/2019

Gedruckt am 20/01/2020

Seite Nr 15/15

Ersetzt die überarbeitete Fassung:8 (vom: 26/06/2017)

MEHRSCHAUMSPRAY

- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP) 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP) 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP) The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung aufgeführt, soweit nicht in den Abschnitten 11 und 12 anders angegeben.

Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 11 / 12 / 14 / 15.